

D-53170 Bonn  
Telefax 02 28/88 36 95

**Fi 23**  
(Finanzen)

### 1. Begriff

Unter Factoring wird der Ankauf von Forderungen aus Lieferungen und/oder Leistungen verstanden. Es handelt sich im privat-geschäftlichen Bereich bei diesem Geschäft in erster Linie um die Überbrückung von kurzfristigen Zahlungszielen. Damit kommen für diese Art des Factoring zwei wesentliche Motive in Betracht:

- Höhere Liquidität dadurch bedingt, daß der Zahlungseingang schon bei Rechnungserstellung erfolgt (Liquiditätsaspekt).
- Vermeidung von potentiellen Zahlungsausfällen, da in der Regel die Factoringgesellschaft mit dem Ankauf der Forderungen auch das Ausfallrisiko übernimmt (Risikoaspekt).

Auch für den kommunalen Bereich lassen sich die beiden Motive für den Verkauf von Forderungen darstellen.

- Zum einen kommt der Verkauf von zukünftigen Forderungen in Betracht. Hierbei kann es sich zum Beispiel um Gebührenforderungen im Zusammenhang mit der Entsorgung handeln. Der heutige Verkauf von zukünftigen Forderungen wird zur Finanzierung der mit der Leistungserstellung verbundenen Investitionen benutzt. Mithin lautet in diesem Fall das Motiv: „Ermöglichung der Investitionen durch Bereitstellung einer kostengünstigen Finanzierungsalternative.“
- Zum anderen ist der Verkauf von zur Zeit bestehenden Forderungen – z.B. Forderungen aus Kreditgewährungen an Bauherren – denkbar. Ein derartiger Verkauf ist häufig notwendig, um eine geplante Änderung der mit der Darlehensvergabe verbundenen Forderung umzusetzen. Daneben wird hierdurch die Haushaltssituation durch zusätzliche Liquidität entlastet.

Mihin kommt hier der Liquiditätsaspekt zum Tragen.

### 2. Beispiel

Factoring kann an dem folgenden Beispiel anschaulich gemacht werden:

Ein privates Entsorgungsunternehmen „verkauft“ Teile seiner Entgeltforderungen gegen die Kommune an das Kreditinstitut. Mit diesem Kaufpreis finanziert es anschließend die Investitionsmaßnahme.

Ausgangspunkt für diese Sonderfinanzierungsform ist eine Vertragskonzeption, bei der die Kommune und ein privates Dienstleistungsunternehmen einen langfristigen Vertrag schließen, auf dessen Basis das Privatunternehmen als Erfüllungsgehilfe der Kommune eine öffentliche Aufgabe (z.B. Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung) übernimmt.

Aufgrund des Vertrages erhält das Privatunternehmen von der Kommune das unverändert von der Kommune einzuziehende Entgelt. Vertragsbeziehungen zwischen dem Privatunternehmen und dem Gebührenpflichtigen entstehen nicht, sondern sie bestehen unverändert nur zwischen der Kommune und dem Gebührenpflichtigen.

Das Privatunternehmen errichtet im eigenen Namen und für eigene Rechnung in Abstimmung mit der Kommune das Investitionsobjekt. Im Rahmen der Vertragsgestaltung erhält dabei die Kommune das Recht zur Übernahme der Anlage für den Fall von Vertragsstörung, ggf. durch Auflassungsvormerkung oder Heimfallanspruch.

Die Finanzierung der Anlage wird dadurch sichergestellt, daß der Investor, der zugleich Betreiber ist, einen Teil der ihm zukünftig zustehenden Forderungen aus dem Entgelt an die Bank „verkauft“. Das Kreditinstitut stellt die benötigten Finanzierungsmittel in Höhe des Barwertes der Forderungen bereit.

Die laufenden Forderungen entsprechen den Zins- und Tilgungsleistungen einer konventionellen Finanzierung.

Die Rückzahlung des Forderungskaufpreises erfolgt durch die der Bank zustehenden Gebührenforderungen entweder durch den Investor oder – je nach Einzelfall – auch unmittelbar durch die Kommune. Der Vorteil dieser Sonderfinanzierungsform gegenüber einer konventionellen Finanzierung wird insbesondere darin gesehen, daß Eigenmittel nicht erforderlich sind. Damit wird jungen Unternehmen, die zwar über eine Leistungsfähigkeit im technisch-organisatorischen Bereich verfügen, die Bonitätsanforderungen aus Sicht der Kreditinstitute aber nicht aus eigener Kraft erfüllen, eine Wettbewerbschance geboten.